

Erscheint täglich
früh 6 Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10-12 Uhr.
3. Mittwochs 8-9 Uhr.
Die die Räume der Redaktionen nachmittags
die Räume nicht verlassen.

Annahme der für die nächstliegende
Nummer bestimmten Anzeige zu
Bemerkungen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr.

In den Alleen für Auf-Annahme:
Otto Stamm, Untersträßchen 1.
Louis Weiß, Johannstraße 23, p.
zum 8.30 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 110.

Montag den 20. April 1885.

79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Generalrevision über die Droschken betr.
Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 1884, nach welcher insbesondere vor den
bevorstehenden Generalrevisionen ab andere als weiß- und blau-
gefarbte leidende Überzüge über den Ausdrücker nicht mehr
geubt werden, nachzusehen, wie denn überhaupt die
Droschen durchgehend einen übrigen Verhältnissen in §. 6
des Droschkenregulations vom 5. Oktober 1883 und der vor-
gebadeten Veranlassung, die Dienstleistung der Droschken-
föhren aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezeigten
Regulations entsprechen müssen.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Bezüglich des Ortes, der Tage und der Stunden der
abzuhandelnden Generalrevision erfolgt seiner Zeit weitere
Bekanntmachung.

Leipzig, am 8. April 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Greischneider. Mühlner.

Bekanntmachung.

Auch im vergangenen Winter ist es wiederholt vorgekommen,
daß einzelne Hölzer der nach Indien gesandten Winkel (oder
Doppel-) Schiffe durch unsachliche Schäden oder andere
Ursachen ausgedingt worden sind und auf die Straße gestellt sind. — Da hierzu die Steuernpassanten gefordert sind, so werden die Besitzer bestreitbar Vermaltes derjenigen
Hausrückflüsse, in welchen Hölzer mit nach Indien schlagend
den Hügel über Straßen, Wegen oder anderen öffentlichen
Verkehrsstraßen vorhanden sind, hiermit angewiesen, bis
spätestens zum 1. Oktober dieses Jahres die letzteren mindestens
an einem der Hügel mit einer Vorkehrung versehen zu
lassen, welche das unbedingte Ausdrücken verhindert. Das
Wobell einer solchen Einrichtung, welche in den meisten Fällen
anwendbar sein wird, kann im Bau-Polizei-Bureau, Zimmer
Nr. 5, in der 1. Etage des Rathauses besichtigt werden.

Um Unterlassungsfälle hat sich der Verbindlichkeit einer
Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe zu
gewährten.

Leipzig, am 10. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Mühlner. Eß.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß
am 4. Mai 1885 die Arbeiten zur Verlegung der Gasse zwischen
den Trottoirs der Grimmaischen Straße beginnen werden.

Leipzig, am 15. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Mühlner. Eß.

Bekanntmachung.

Um der nächsten Zeit werden folgende Straßen gepflastert:
die Ringstraße zwischen dem alten Kämmhofe und
der Centralbrücke,
die Hainstraße,
die Gerberstraße,
die Straße am Panorama,
die Windmühlengasse,
der Bayerische Platz, eventuell die anliegende
Straße der Bayerischen Straße bis zur
Kreuzung mit der Hohen Straße,
die Zeitzer Straße,
die Promenadestraße von der Elsterstraße bis
zum Weißplatz,
die Colonnadenstraße von der Alexanderstraße
bis zum Weißplatz,
die Marienstraße von der Schützenstraße bis
zur Salomonstraße,
die Eisenstraße von der Löwenstraße bis zur
Schönfelderstraße,
die Schönfelderstraße von der Eisenstraße
bis zur Bayerischen Straße.

Diese Straßen, beziehungsweise kommt dem Einmündungen
der Seitenstraßen, werden auf den jeweils in Ausführung
befreiten Straßen, soweit dies die Arbeiten erfordern, auf
die Dauer derselben teils für den durchgehenden, teils
für allen unbefestigten Fahrverkehr gesperrt.

Wer die abgesperrten Straßen mit Hubwagen irgendeiner
Art befahren möchte, wird zu Geld bis zu 60 Mark oder
mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, und zwar
in der Regel bereits im ersten Falle um 10 Mark oder mit
Haft von 2 Tagen.

Leipzig, am 16. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Mühlner.

Expedient

für Reparaturen und Dienstleistungserwerbung u. s. zum Unterricht
der 1. Mai a. o. gekl. Jahreszahl 1885. A. Gültigkeitserklärung
500 Mark militärischer Preise sind unter Beifügung örtlicher
Rechnungen, den 16. April 1885. Der Gemeinde-Rath.

Nichtamtlicher Theil.

Die Wendung.

Seit Sonnabend zeigt das politische Barometer in London
auf Frieden. „Daily News“ und „Standard“ stimmen darin
überein, daß die Aussichten friedlich sind und das England
nachgegeben habe. Um diese überraschende Wendung zu erklären, bringt der „Standard“ ein Telegramm aus Tiflis,
dem Standorte Russlands, vom 10. April, des Inhalts, daß die Russen ihren Bormarsch eingestellt und sich anstreben
in ihrer früheren Stellungen zurückzugeben haben. Das stimmt mit der Meldung Romas off, überreicht, aber darüber wird die
Schlagzeile nicht verantw. Die Russen haben jetzt die Siedlungen inne, welche sie für ihre Zwecke brauchen; sie haben
Al Tepe und Pendjideh und damit die beiden Strägen, welche nach Herat führen, die eine am Rande, die andere am
Durchgang, und außerdem den Aufmarsch. Das genügt vorläufig, und das Übrige kann der Zukunft überlassen bleiben. Einweisen ist keine Veranlassung vorhanden, den Bormarsch fortzuführen, wie es in dem
Bericht des Generals Novozhilov vom 6. April heißt.

Doch wenn die Engländer Frieden, und die Russen geben
festivale Böller als die Engländer nicht verstehen, nämlich
dass eine Macht Frieden sucht für einen Frieden und später für etwas Gleichzeitiges erhält. Die Russen haben die Grenzlinie, welche England als äußersten Begründung
gekennzeichnet, unbedacht gelassen und haben so
viele vorgenommen, wie ihnen beliebt, und sie bei dieser Gelegenheit gelernt haben, daß es sich durch
papierne Proteste nicht vom ihrem Zweck abbringen lassen,
so auch die Engländer einfach nachzugeben. Die Niederlage am Aufmarsch hat den englischen Widerstand gebrochen,
die Russen können jetzt in Afghanistan nach Belieben halten und warten. Das ist etwas so Außerordentliches, daß man
sich darüber sehr stellt, wie Dr. Bartoli und Don Bosco
am Schlus des ersten Aktes im „Barbier von Seville“,
wie die Wache, welche den betrunkenen Regimentschefs
am verbotenen Ort halten wollte, salutierend objekt und den Namen Almaviva überläßt, wie er die angekündigte Verkürzung des
Reglements entsprechen müsste.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Generalrevision über die Droschken betr.

Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 1884, nach welcher insbesondere vor den
bevorstehenden Generalrevisionen ab andere als weiß- und blau-
gefarbte leidende Überzüge über den Ausdrücker nicht mehr
geubt werden, nachzusehen, wie denn überhaupt die
Droschen durchgehend einen übrigen Verhältnissen in §. 6
des Droschkenregulations vom 5. Oktober 1883 und der vor-
gebadeten Veranlassung, die Dienstleistung der Droschken-
föhren aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezeigten
Regulations entsprechen müssen.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Generalrevision über die Droschken betr.

Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 1884, nach welcher insbesondere vor den
bevorstehenden Generalrevisionen ab andere als weiß- und blau-
gefarbte leidende Überzüge über den Ausdrücker nicht mehr
geubt werden, nachzusehen, wie denn überhaupt die
Droschen durchgehend einen übrigen Verhältnissen in §. 6
des Droschkenregulations vom 5. Oktober 1883 und der vor-
gebadeten Veranlassung, die Dienstleistung der Droschken-
föhren aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezeigten
Regulations entsprechen müssen.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Generalrevision über die Droschken betr.

Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 1884, nach welcher insbesondere vor den
bevorstehenden Generalrevisionen ab andere als weiß- und blau-
gefarbte leidende Überzüge über den Ausdrücker nicht mehr
geubt werden, nachzusehen, wie denn überhaupt die
Droschen durchgehend einen übrigen Verhältnissen in §. 6
des Droschkenregulations vom 5. Oktober 1883 und der vor-
gebadeten Veranlassung, die Dienstleistung der Droschken-
föhren aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezeigten
Regulations entsprechen müssen.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Generalrevision über die Droschken betr.

Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 1884, nach welcher insbesondere vor den
bevorstehenden Generalrevisionen ab andere als weiß- und blau-
gefarbte leidende Überzüge über den Ausdrücker nicht mehr
geubt werden, nachzusehen, wie denn überhaupt die
Droschen durchgehend einen übrigen Verhältnissen in §. 6
des Droschkenregulations vom 5. Oktober 1883 und der vor-
gebadeten Veranlassung, die Dienstleistung der Droschken-
föhren aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezeigten
Regulations entsprechen müssen.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Generalrevision über die Droschken betr.

Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 1884, nach welcher insbesondere vor den
bevorstehenden Generalrevisionen ab andere als weiß- und blau-
gefarbte leidende Überzüge über den Ausdrücker nicht mehr
geubt werden, nachzusehen, wie denn überhaupt die
Droschen durchgehend einen übrigen Verhältnissen in §. 6
des Droschkenregulations vom 5. Oktober 1883 und der vor-
gebadeten Veranlassung, die Dienstleistung der Droschken-
föhren aber genau den Vorschriften in §. 10 des angezeigten
Regulations entsprechen müssen.

Alle nicht vorchristlich ausschauenden Geschirre werden
durch Empfehlung des Justiziaris zuerst gezeigt werden,
die Concessionare aber haben überwiegend nach ihrer Bekanntmachung
nach §. 51 des Regulations, eventuell Concessionsentziehung
zu befürchten.

Generalrevision über die Droschken betr.

Um den concessionierten Droschkenbetrieb handelnd, Zeit
zu geben, ihre Droschen, soweit dies z. Z. nicht der Fall ist,
allenthalben in vorchristlichem Zustand zu bringen, wird
sich jetzt bekannt machen, daß die Generalrevision
über die Droschken und deren Bespannung in
der ersten Hälfte des Monats Juni dieses Jahres
beginnen wird.

Die Concessionare werden hierbei insbesondere darauf
aufmerksam gemacht, daß bei dieser Revision die Droschen
durchgehend gut laufen, die Sättlungen und Rückenleinen gut
gepolstert und mit reinlichen, feinknorpelten Leibern
versehen sein müssen. Ferner ist auf die gehörige Ausland-
stellung des Pferdegehirns besonderes Augenmerk zu
wenden; diefelben müssen aus gutem Pferdezeug bestehen, gut
geknorpelt und dem dem Polizeiamt aufgetheilten Probe-
gericht unbedingt angezeigt sein. Bei Neuerstellungen der
Droschen bezüglich des Endes, der inneren Ausbildung u. s. w.
ist allenthalben den Verhältnissen in weiterer Bekanntmachung
am 10. Oktober 18